



Evangelische
Hochschule
Nürnberg



*Institut für
Pflegeforschung,
Gerontologie und Ethik*

Geschäftsordnung

Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik (IPGE)

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
19/2021	22.10.2021	1-3	ZV 05/06

vom 21.10.2021

Geschäftsordnung für das Institut für Pflegeforschung, Gerontologie und Ethik IPGE (nachfolgend als Institut bezeichnet) der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN)

§ 1

Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung der jeweils geltenden Institutsordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 5 die Arbeit des Instituts.

§ 2

Organe des IPGE

Organe des Instituts sind Institutsleitung, Institutsrat, Geschäftsführung und Kompetenzzentren. Für die Kompetenzzentren sollen Leitungen eingesetzt werden.

§ 3

Institutsleitung

Das Institut wird von der Institutsleitung geleitet und im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen vertreten.

Die Institutsleitung erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführung jährlich einen Haushaltsplan, der insbesondere Angaben über die laufenden Kosten der Kompetenzzentren, die laufenden Kosten der Institutsverwaltung sowie Vorschläge zur Verwendung der erwirtschafteten Rücklagen enthält.

§ 4

Institutsrat

Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Institutsleitung. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem der Institutsmitglieder oder einem Kompetenzzentrum verlangt wird.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Institutsrat entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.

Der Institutsrat nimmt seine Rechte gemäß § 4 Abs. 1 Institutsordnung insbesondere wahr, indem er

1. der Präsidentin/ dem Präsidenten turnusmäßig eine Kandidatin/einen Kandidaten für den Posten der Institutsleitung vorschlägt und
2. den von der Institutsleitung vorgeschlagenen Haushalt verabschiedet.

§ 5

Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und administrativer Aufgaben kann gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Institutsordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Geschäftsführung eingesetzt werden.

§ 6 **Kompetenzzentren**

Alle eingeworbenen Mittel fließen vollständig in den gemeinsamen Haushalt des Instituts. Die erforderlichen Mittel und Ressourcen zur Durchführung sind den Kompetenzzentren von der Institutsleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung der Projekte sowie die Verwendung der genehmigten Mittel liegen in der Verantwortung der Leitung des Kompetenzzentrums. Die Leitungen der Kompetenzzentren berichten dem Institutsrat regelmäßig über den Projektfortschritt.

§ 7 **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Institutsrates und des Senats.

§ 8 **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 26.04.2017 außer Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.10.2021.

Nürnberg, den 21.10.2021

Prof. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Die Geschäftsordnung wurde am 21.10.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.10.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.10.2021.